

## Antrag

### der Fraktion der PDS

#### Beendigung der Strafverfolgung für hoheitliches Handeln in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die fortdauernde Strafverfolgung von ehemaligen Bürgerinnen und Bürgern der DDR wegen Handlungen, die diese in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben vorgenommen haben, ist nicht geeignet, zur Herstellung der inneren Einheit Deutschlands, zu Versöhnung, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit beizutragen. Die Erfahrung zeigt, dass die strafrechtlichen Verfahren die Erforschung der historischen Wahrheit und den öffentlichen Umgang mit ihr nicht befördert, sondern eher behindert haben. Die Strafverfolgung ehemaliger Amtsträger der DDR erweckt nicht nur bei den Betroffenen den Eindruck, dass es weniger um die Feststellung strafrechtlicher Schuld als um die politische Delegitimierung des Staates DDR geht und dass insoweit in den Kategorien des Kalten Krieges weiter agiert wird. Im In- und Ausland stößt die Strafverfolgung vielfach auf Unverständnis. Die meisten Rechtswissenschaftler halten die Strafverfolgung für juristisch fragwürdig bis unzulässig und die Rechtswidrigkeit der Handlungen nach dem entsprechend dem Tatzeitprinzip anzuwendenden DDR-Recht für zumindest zweifelhaft. Sie kritisieren die Verletzung des Rückwirkungsverbots im Strafrecht und die Anwendung naturrechtlicher Konstruktionen und völkerrechtlicher Normen, die in der DDR nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden waren. Die bundesdeutschen Gerichte sind mit der Aufarbeitung einer falschen Politik der DDR offenkundig überfordert.

Zehn Jahre nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist die Zeit herangereift, diese Art der Strafverfolgung und die Bestrafung von Amtsträgern der DDR für hoheitliches Handeln durch eine Amnestie und/oder andere geeignete rechtliche Lösungen zu beenden. Angesichts der verbreiteten Kritik an Urteilen und anderen gerichtlichen Entscheidungen ist die Beendigung der Strafverfolgung auch zur Festigung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit geboten. Der Deutsche Bundestag bittet die Opfer von SED-Unrecht, einen solchen Schritt nicht als schmerzhaftes Zumutung zu empfinden, sondern als einen Beitrag zur Aussöhnung zu bewerten. Die von der Beendigung der Strafverfolgung Begünstigten und diejenigen, die die Strafverfolgung für Unrecht halten, müssen wissen, dass die Beendigung der Strafverfolgung keine Bestätigung ihrer Rechtsauffassung darstellt. Ebenso wenig schließt eine Amnestie die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Strafverfolgung durch die Begünstigten ein.

Die Beendigung der Strafverfolgung ist nicht gleichbedeutend mit dem Ende des öffentlichen Nachdenkens über den Kalten Krieg und seine Konsequenzen der Unversöhnlichkeit und Schärfe in den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, darunter auch mit den Fehlleistungen von Politikern und dem Unrecht, das in der DDR begangen wurde. Dazu gehört auch die Feststellung, dass das Regime an der deutsch-deutschen Grenze unmenschlich war und dass von Gerichten der DDR auf der Grundlage falscher Gesetze auch ungerichtete Urteile gefällt wurden. Das Nachdenken darüber wird dadurch befördert, dass die noch lebenden politischen Akteure frei vom Odium, Kriminelle zu sein, offen und ohne strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, am öffentlichen Diskurs teilnehmen können.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung der Strafverfolgung für hoheitliches Handeln in der Deutschen Demokratischen Republik so rechtzeitig vorzulegen, dass es am 3. Oktober 2000, dem 10. Jahrestag der Vereinigung der beiden deutschen Staaten, in Kraft treten kann. Der Entwurf soll vorsehen:

1. Ehemalige Bürgerinnen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in früherer amtlicher Eigenschaft oder in Ausübung einer Rechts- oder Dienstpflicht für die Deutsche Demokratische Republik und ihre Behörden tätig waren, werden wegen dieser Tätigkeit und deren Folgen nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Taten, die nicht durch die jeweilige Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht gedeckt sind und nach dem Recht der DDR strafbar waren, fallen nicht unter die Beendigung der Strafverfolgung.
2. Strafverfahren, die wegen der in Nummer 1 Satz 1 genannten Handlungen eingeleitet und noch nicht durch rechtskräftige Entscheidungen abgeschlossen sind, werden von Amts wegen eingestellt. Neue Strafverfahren werden nicht eingeleitet.
3. Personen, die wegen der in Nummer 1 Satz 1 genannten Handlungen rechtskräftig verurteilt sind, wird die Strafe – soweit sie noch nicht oder noch nicht vollständig vollstreckt ist – erlassen. Die gewährte Straffreiheit erstreckt sich auf Hauptstrafen (Freiheits- und Geldstrafen) und auf Nebenfolgen. Rückständige Geldstrafen, Bußen und Gerichtskosten werden erlassen.
4. Strafregistereintragungen über die Verurteilungen werden getilgt.

Berlin, den 29. März 2000

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1:**

Die Beendigung der Strafverfolgung soll vor allem Handlungen betreffen, die in der bisherigen Rechtsprechung unter die Tatbestände Totschlag und Körperverletzung an der deutsch-deutschen Grenze und Rechtsbeugung subsumiert wurden. Es wird auf hoheitliches Handeln abgestellt und nicht auf die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Strafverfahren und Urteilen nach Herstellung der deutschen Einheit. Eine Aufhebung dieser Urteile ist nicht vorgesehen. Der Eintritt der Verjährung am 2. Oktober 2000 macht die vorgeschla-

gene Regelung nicht überflüssig, weil nicht alle in Frage kommenden Taten verjähren und weil nicht nur die Strafverfolgung, sondern auch die Vollstreckung beendet werden soll.

**Zu Nummer 2:**

Die Einstellung noch nicht durch rechtskräftige Entscheidungen abgeschlossener Verfahren ist die erste Konsequenz aus der Beendigung der Strafverfolgung. Sie soll aus Gründen möglichst schnellen und unbürokratischen Wirksamwerdens von Amts wegen erfolgen.

**Zu Nummer 3:**

Die zweite Konsequenz aus der Beendigung der Strafverfolgung ist der Erlass der in rechtskräftig gewordenen Entscheidungen ausgesprochenen Strafen. Der Erlass der Strafe sollte von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen von dem Gericht veranlasst werden, das die Verurteilung in erster Instanz ausgesprochen hat. Die Rechtssicherheit erfordert, dass diese Konsequenz gesetzlich eindeutig definiert und im Einzelfall durch Gerichtsbeschluss festgestellt wird.

**Zu Nummer 4:**

Die Tilgung von Eintragungen in das Strafregister erscheint im Interesse der Aussöhnung und für die gleichberechtigte Teilnahme der Betroffenen am gesellschaftlichen Diskurs erforderlich. Die Betroffenen gelten dann insoweit nicht mehr als vorbestraft. Das schafft auch eine Gleichstellung zwischen denen, die rechtskräftig verurteilt sind, und jenen, bei denen es auf Grund des zu beschließenden Gesetzes zu keiner Verurteilung kommt.

